

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 10 (1896)

Artikel: Der Wappenbrief der Familie Rhyiner

Autor: Burckhardt, Ludw. Aug.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1896.

10^e Année.

N° 10.

OCTOBRE.

Archives HÉRALDIQUES Suissets

Organe de la Société Suisse d'Héraldique
paraissant à Neuchâtel

Adresser les communications à M. JEAN GRELLET
président du Comité de Rédaction.

Der Wappenbrief der Familie Ryhiner.

In der im Julihefte der « Archives hérauldiques » erschienenen Fortsetzung seines interessanten Aufsatzes über « Standeserhöhungen und Wappenveränderungen bernischer Geschlechter » kommt Herr Dr von Mülinen auch auf die Familie Ryhiner zu sprechen. Er schreibt: « Kaiser Ferdinand I. adelte am 27. Dec. 1535 Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber zu Basel... Das Wappen weist in roth über 3 grünen Bergen einen silbernen Halbmond, dessen Hörner einen goldenen Stern umfassen; die Helmzier sind 2 rothe Büffelhörner, dazwischen ein goldener Stern ». Da in diesen Worten einige Unrichtigkeiten enthalten sind, erlaube ich mir dieselben hier zu verbessern. Zunächst sei nur beiläufig bemerkt dass der Aussteller des Diploms damals noch nicht Kaiser war, sondern erst römischer König (seit Januar 1531). Ferner handelt es sich durchaus nicht um einen Adelsbrief sondern um einen einfachen Wappenbrief. Als einen solchen scheint ihn auch die jüngere, bernische, Linie des Geschlechtes, in deren Besitz das Original schon im Jahre 1637 gelangte, bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts angesehen zu haben. Erst seit dieser Zeit nennen sie sich « von Ryhiner »¹⁾. Währenddem auch der bernische Zweig der Familie in Leu's helvetischem Lexicon (im 15. Band vom Jahre 1759) noch ohne « von » geschrieben erscheint, so ist dies nicht mehr der Fall im Supplementsbande aus dem Jahre 1791. Sodann stehen vor der Beglaubigung einer in Bern im Jahre 1686 verfertigten Copie folgende Worte: « Wir Schultheis und Raht der Stadt Bern thun Khund hiermit das vor uns erschinnen unser Lieber getreuer Burger Johann Friderich Ryhiner gewesener Landvogt zu Trachselwald und Brandis, uns in Gebühr und Underthänigkeit anbringen lassend welcher Maasen weiland dem allerdurchleuchtigsten, grossmächtigsten Kayser und Herren Ferdinando dem Ersten damahlen Römischen König allerglorwürdigsten Angedenkhenss gnädigst gefallen wollen, seinem Grossanherren Selig Heinerich Ryhiner einen Wappenbrief auf desselben Persohn und alle seine Leib

¹⁾ Vielleicht nicht einmal auf Grund dieses Briefes, obgleich dafür zu sprechen scheint dass sie sich von der älteren, basler Linie, die Herausgabe des Originaldocumentes erbaten und ihnen dagegen eine beglaubigte Copie desselben gaben. Seit dem Erlöschen des Zweiges in Bern ist auch das Original wiederum in Basel.

Erben und Erbenss Erben und Nachkommen gerichtet auss sonderen königlichen Gnaden zu ertheilen », etc. Auch Leu sagt an der obengenannten Stelle (vom Jahre 1759): « Er hat auch von Kayser Ferdinando I. den 27. December A. 1535 einen Wappen-Brief für sich und alle seine Nachkommen erhalten ». Daneben lesen wir allerdings im sogen. Iselin'schen Lexicon (wenigstens in der dritten Auflage von 1744): « An. 1535 den 27. December empfieng er von Ferdinand I. nachmaligen Römischen Kayser, einen adelichen Wappen-Brief für sich und alle seine Nachkommen », etc.

Endlich irrt Herr Dr von Mülinen darin dass er bei Beschreibung des Wappens von 3 grünen Bergen spricht; dieselben sind ebenfalls wie der Stern golden, wie im Briefe, dessen Inhalt ich jetzt folgen lasse, deutlich gesagt ist. Er lautet: « Wir Ferdinand... Bekennen offendtlich mit diesem Brieve und thun kundt allermeniglichen dass wir guettlich wahrgenommen und betracht haben die Ehrbahrkhait, Redlichhait, gut Sitten und Vernuft, damit unser und des Reichs getreuer Hainrich Ryhiner vor unser berühmt wirdet, auch die getreuen und willigen Dienste darzu er sich gegen unss underthänig erbeut, auch wol thun mag und soll, und darumben mit wol bedachtem Muth, guttem Raht, und rechter Wüssen, demselben Hainerich Ryhiner, allen seinen ehrlichen Leibserben und derselben Erbens Erben die hernach geschribnen Wappen und Clainat, mit Nammen, Einen rothen Schilt, im Grund desselben Ein dreyfacher gelber Bügel, darauss ein halber Mondschein mit seinen Spitzen über sich erscheinend, zwüschen den selben ein gelber Stern, auf dem Schilt ein Helm mit rother und weisser hellen Decken geziert darauss zwüschen zweyen Rothen Püffelshörnern ein gelber Stern, wie dann solch Wappen und Clainat in Mitten diss unsers gegenwertigen Briefs gemahlet und mit Farben aigentlich ausgestrichen seyend, von neuem gnädiglichen verlihen und gegeben, Verleichen und geben Ihnen die auch also von neuem aus Römischer khüniglicher Macht und Vollkommenheit hiermit wüssendtlich in Kraft diss Brievfs, und maynen, setzen und wollen auch dass nun führhin der genanth Hainerich Ryhiner, all sein ehrlich Leibs Erben und derselben Erbens Erben in Ewigzeit die jetzgemelten Wappen und Clainat haben, fueren und sich dermahlen und jeglichen Ehrlichen und Redlichen Sachen und Geschäfften es seye in Streiten, Kempfen, Gestächen, Gefechten, Panieren, Gezelten, Anschlagen, Insiglen, Pedschaften, Clainaten, Begräbnussen und sonst an allen anderen Enden und Geschäfften nach ihrem Willen, Nohtdursten und Wolgefallen gebrauchen und geniessen sollen und mögen in Maassen ander unser und des heiligen Reichs auch auderer unserer Khünigreich, Fürstenthümern und Landen, Wappengenossleute, so solches alles haben und gebrauchen von recht oder Gewohnheit von allermäßiglich ohnverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten... ernstlich und vestiglichen mit diesem Brieve und wollen dass sie den genandten Hainerich Ryhiner, all sein Ehrlich Leibs Erben,... den vorgemelten Wappen und Claynaten nit ihren noch hinderen sondern sie wie vorstett berühmlichen gebrauchen lassen und hie wider nit thun noch des iemands anderem zu thun gestatten in Khain Weis als lieb einem seye des Reichs schwere Ungnad und darzu an Peen, nemlichen zwantzig Markh Löttigs Golds, zu vermeiden, die ein ieder so ofter darwider thete uns halb in unser und des Reichs Kammer und den anderen halben

FIG. 9.



FIG. 8.

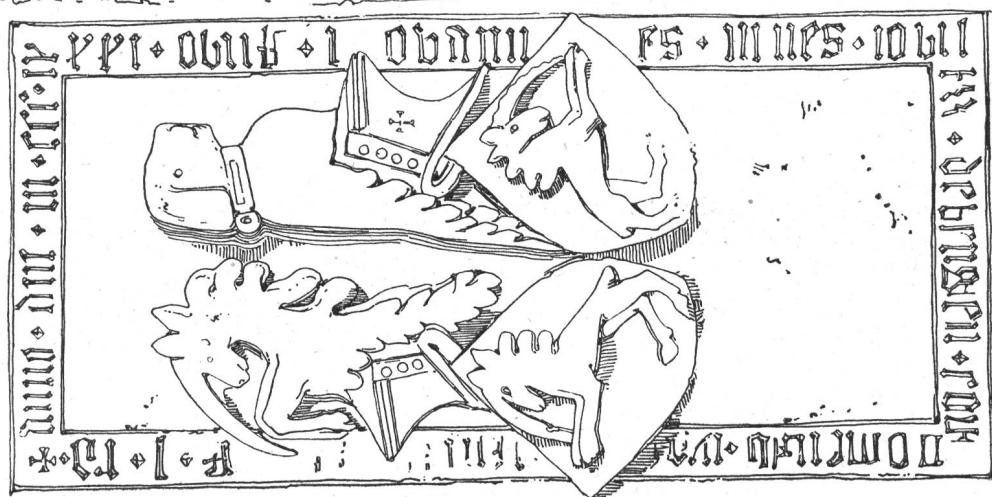


FIG. 7.

Theil obgenambtenn Heinerich Ryhiner und seinen Ehrlichen Leibs Erben obermelte unnachlässliche zu bezahlen verfallen seyn solle. Doch anderen, die villeicht den obbegriffnen Wappen und Claynaten gleich fuerten, an ihren Wappen und rechten ohnvergriffen und ohn Schaden. Mit Urkund diss Brieves Besiglet mit unserem Khüniglichen anhangenden Insigel, der geben ist in unser Statt Wien den siben und zwantigsten Tag des Monats Decembbris nach Christy Geburt Tausend fünff hundert fünff und dreisigsten, unserem Reiche des Römischen im Vierten, und der andern im neunten Jahr ».

Von Heinrich Ryhiner's Leben ist folgendes bekannt: Er stammte aus Brugg; wann er jedoch geboren und wann er nach Basel gekommen, ist unbekannt. 1517 auf Samstag St. Jacobi wurde ihm das basler Bürgerrecht geschenkt « wegen seiner guten Eigenschaften und getreuen Dienste gegen der Stadt ». 1523 wurde er Ratschreiber, 1532 Stadtschreiber und Deputat und 1542 Sechser zu Gartnern. Zweimal: 1538 und 1550 war er Gesandter an die Jahrrechnungstagsatzung, ferner wurde er im Juli 1525 mit dem Alt-Oberstzunftmeister Jakob Meyer zum Hirzen und dem Zunftmeister Murbach von Schaffhausen an Erzherzog Ferdinand nach Augsburg gesandt um zwischen der vorder öesterreichischen Regierung und den aufständischen Bauern des Elsasses und des Breitgau's zu vermitteln. Im März 1538 wohnte er sodann nebst Ratsherr Bernhard Meyer zum Pfeil einer Conferenz mit öesterreichischen und badischen Deputierten zu Schliengen bei. Ausser dem grossen Eidbuch, dem Erkanntnisbuch und einigen kleineren Sammlungen verfasste er auch noch eine Chronik über den Bauern Aufstand von 1525, die bis 1848 in Privatbesitz befindlich, jetzt in der basler vaterländischen Bibliothek aufbewahrt wird. Am 18. April 1553 starb Heinrich Ryhiner « am Hauptwee » wie Thomas Platter seinem in Montpellier studierenden Sohne Felix schreibt.

BASEL, 20. Juli 1896.

Ludw. Aug. BURCKHARDT.

III.

Heraldische Denkmäler auf Grabsteinen.

(mit 1 Tafel).

FIG. 7.— Grabstein eines Senn von Münsingen aus der ersten Hälfte des XIV^o Jahrh. Die Freiherrn Senn v. Münsingen, welche im Jahre 1375 ausgestorben sind, hatten ihr Erbbegräbnis im Kreuzgang des Dominikanerklosters zu Bern. Dieser Grabstein wurde 1875 in der Mushafenküche gefunden, restauriert und in der Kirche aufgestellt ¹⁾.

FIG. 8.— Die Marienkapelle des Klosters Wettingen birgt die Gruft der Freiherrn von Tengen und enthält eine 2,23 m. hohe u. 1,10 m. breite Grabplatte, welche heute aufrecht in die Mauer eingelassen ist. Die Platte ist nach beiden Seiten hin abgeschrägt, woraus zu schliessen ist, dass sie früher als Tischgrab aufgestellt war. Hess schreibt in seiner «Badenerfahrt»: Zur Rechten ist eine in die Erde versenkte Gruft, über welcher an der Mauer die Inschrift lautet:

Hic tumulati sunt duo Nicolai, duo Conradi ac duo Joannes nobiles de Tengen a Wartenfels. Maris Stellae benefactores.

¹⁾ Rahn. J. R. Statistik.